

§ 2180 BGB

(1) Der Vermächtnisnehmer kann das [Vermächtnis](#) nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

(2) Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des [Erbfalls](#) abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

(3) Die für die Annahme und die Ausschlagung einer [Erbschaft](#) geltenden Vorschriften des § [1950 BGB](#), des § [1952 BGB](#) Abs. 1, 3 und des § [1953 BGB](#) Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.